

▶ Prozessrecht

Gerichtsstand eines ausländischen VR

| Im Rahmen der Globalisierung generieren auch viele ausländische VR ihr Geschäft in Deutschland. Aber wo muss geklagt werden, wenn es zum Streit kommt? Der BGH hat dazu entschieden, dass der Regelungsbereich der Übergangsvorschrift in Art. 1 Abs. 1 und 2 EGVG nicht die Gerichtsstandsregelung des § 215 VVG erfasst. |

Danach ist weiterhin auch das Gericht am Ort des VN zuständig (BGH 8.3.17, IV ZR 435/15, Abruf-Nr. 192932). In dem Fall ging es um die Rückzahlung einer Versicherungsprämie wegen fehlerhafter Beratung bei Vertragsschluss. Beklagt war ein VR mit Sitz in Liechtenstein, der Tochterunternehmen eines österreichischen Versicherungskonzerns ist.

Der BGH bekräftigt, dass sich die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus § 215 Abs. 1 S. 1 VVG ergibt. Die vorrangigen Zuständigkeitsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (EuGVVO 2001) und des Luganer Übereinkommens vom 30.10.07 (LugÜ 2007) greifen nicht ein. Die EuGVVO 2001 gilt für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das LugÜ 2007 für seine Zeichnerstaaten. Hierzu gehört Liechtenstein jedoch nicht. Art. 9 Abs. 2 EuGVVO 2001 kann auch im Hinblick auf die österreichische Konzernmutter der Beklagten nicht angewendet werden.

Die internationale Zuständigkeit folgt danach mittelbar aus den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit. Insoweit ist § 215 Abs. 1 S. 1 VVG sowohl zeitlich als auch sachlich anwendbar. Gemäß Art. 1 Abs. 1 EGVG, der ebenso wie Art. 1 Abs. 2 EGVG auch für prozessrechtliche Vorschriften gilt, ist das neue VVG ab dem 1.1.09 auch auf Versicherungsverträge anzuwenden, die vor der Neukodifikation abgeschlossen wurden. Art. 1 Abs. 2 EGVG erfasst die vorliegende Fallkonstellation aber nicht, weil es nicht um die Abwicklung eines Versicherungsfalls geht. Die Vorschrift kann auch nicht analog angewendet werden.

MERKE | In sachlicher Hinsicht umfasst § 215 Abs. 1 S. 1 VVG Ansprüche aus vorvertraglichem Verschulden ebenso wie bereicherungsrechtliche Ansprüche auf Rückerstattung der Prämie nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a. F.

▶ Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Versicherungsnehmer muss Agentenstellung beweisen

| Der VN muss die Behauptung beweisen, ein Versicherungsvermittler, der die Antragsfragen aufgenommen hat, sei nicht als Makler, sondern als Agent des VR tätig geworden und stehe daher „in dessen Lager“. |

Auf diese Beweislastverteilung wies das OLG Dresden hin (22.11.16, 4 U 864/15, Abruf-Nr. 192874).



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 192932

**Anwendungsbereich
von EuGVVO 2001
und LugÜ 2007**

**Neues VVG gilt
auch für Altverträge**



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 192874